



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 22. Februar 2019

Mitteilungen der Standeskommission

Personelles

Für die zügige Abwicklung pender Strafverfahren wird die Staatsanwaltschaft Appenzell befristet mit einem ausserordentlichen Staatsanwalt verstärkt. Eine ausserordentliche Sachbearbeiterin wird die Kantonspolizei bei den polizeilichen Ermittlungen in laufenden Strafuntersuchungen vorübergehend unterstützen.

Damit die bei der Staatsanwaltschaft Appenzell bestehende Geschäftslast rasch abgewickelt werden kann, hat die Standeskommission einen ausserordentlichen Staatsanwalt angestellt. Roland Klinger, St.Gallen, wird am 18. März 2019 die bis 31. März 2020 befristete Stelle antreten.

Mit der personellen Verstärkung der Staatsanwaltschaft wird auch die Zahl der in ihrem Auftrag von der Kantonspolizei auszuführenden kriminalpolizeilichen Ermittlungen vorübergehend ansteigen. Die Standeskommission hat zur Bewältigung dieser Aufgaben beschlossen, Angelina Klee vom Korps der Kantonspolizei St.Gallen für die Dauer von sechs Monaten als ausserordentliche Ermittlerin für die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. einzusetzen.

Wahlen

Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell

Die Standeskommission hat den Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell neu bestellt. Gewählt wurden die bisherigen Mitglieder des Spitalrats.

Mit dem Inkrafttreten des an der Landsgemeinde 2018 angenommenen Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell ist das Spital und Pflegeheim per 1. Januar 2019 formal in das Gesundheitszentrum Appenzell übergegangen. Der Standeskommission kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, den Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums und den Vorsitz der Geschäftsleitung zu wählen.

Da die Mitglieder des bisherigen Spitalrats sich weiterhin zur Verfügung gestellt haben, hat die Standeskommission den Verwaltungsrat wie folgt besetzt:

Statthalter Antonia Fässler, Präsidentin des Verwaltungsrats
 Säckelmeister Ruedi Eberle, Mitglied des Verwaltungsrats
 Dr. med. Andreas Moser, Mitglied des Verwaltungsrats
 Prof. Dr. med. Christa Meyenberger, Mitglied des Verwaltungsrats
 Thomas Rechsteiner, Mitglied des Verwaltungsrats

Noch offen ist die gemäss Verordnung vorgegebene Person aus der Langzeitpflege. Diese Besetzung soll im Laufe des Jahrs erfolgen.

Als Vorsitzender der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums Appenzell hat die Ständekommission Markus Bittmann gewählt.

Fachrichter der Eidgenössischen Schätzungscommissionen

Die Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungscommissionen werden teilweise durch das Bundesverwaltungsgericht und teilweise durch die Kantonsregierungen gewählt. Die Ständekommission hat für die Amtsperiode 2019 bis 2024 die bisherigen kantonalen Mitglieder bestätigt.

Die Schätzungscommissionen sind erstinstanzliche Fachgerichte in Enteignungssachen des Bundes. Sie haben die Entschädigung für Grundstücke und dingliche Rechte, welche für eine Bundesaufgabe oder im nationalen Interesse enteignet werden, festzusetzen.

Gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die Enteignung werden die Mitglieder der Schätzungscommissionen auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt, also für 2019 bis 2024. Die Ständekommission hat für die Amtsperiode 2019 bis 2024 folgende Fachrichter als Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungscommission 11 gewählt:

Thomas Gmünder, Leiter Schatzungsamt, Appenzell
 Rainald Stark, dipl. Arch. ETH/SIA und eidg. dipl. Immobilientreuhänder, Appenzell
 Walter Wetter, Landwirt, Gontenbad

Referenztarife für stationäre Spitalleistungen

Die Ständekommission hat die Referenztarife für Behandlungen in Spitälern, die nicht auf der kantonalen Spitalliste stehen, festgelegt. Als Referenztarif gilt jeweils der tiefste Tarif für die betreffende Behandlung in einem Listenspital des Kantons Appenzell I.Rh.

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet die stationäre Gesundheitsversorgung für seine Bevölkerung und erlässt hierfür eine Spitalliste. Für Behandlungen in Spitälern dieser Spitalliste werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton abgedeckt. Bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste eines anderen Kantons, nicht aber auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, erfolgt die Vergütung höchstens nach dem sogenannten Referenztarif. Dieser wird auf der Grundlage der Kosten einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, muss die behandelte Person die Tariffdifferenz selbst tragen, sofern sie dafür keine entsprechende private Zusatzversicherung hat.

Die Standeskommission hat in Weiterführung ihrer bisherigen Praxis beschlossen, die tiefsten von den Leistungserbringern der Spitalliste des Kantons Appenzell I.Rh. mit einem Krankenversicherer für eine bestimmte Behandlung vereinbarten Tarife als Referenztarife festzulegen. Gemäss einer Umfrage im Jahr 2018 hat eine Mehrheit der Kantone diese Festlegungspraxis angewendet. Nach diesem Kriterium hat die Standeskommission die Referenztarife für das Jahr 2019 für die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation festgelegt. Sie gelten ab dem 1. Januar 2019 und sind auf der Webseite des Kantons unter www.ai.ch/spitalplanung veröffentlicht.

Vereinbarung mit Appenzell A.Rh. über die Tätigkeit des Arbeitsinspektorats

Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, mit der die Vollzugsaufgaben im Bereich des Arbeitsgesetzes und weiterer Gesetze im Kanton Appenzell I.Rh. weiterhin beim Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. bleiben. Die neue Regelung gilt rückwirkend seit 1. Januar 2019.

Neben den klassischen Aufgaben gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz in den Bereichen Arbeitssicherheit und -hygiene, Plangenehmigungen, Arbeitszeitbewilligungen usw. vollzieht das Arbeitsinspektorat auch die Aufgaben in den Bereichen Entsendegesetz (flankierende Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit, FlaM) und Schwarzarbeitsgesetz. Seit vielen Jahren vollzieht das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. die Vollzugsaufgaben auch für den Kanton Appenzell I.Rh. Die letztmals im November 2011 angepasste Vollzugsvereinbarung wurde auf Verlangen des Kantons Appenzell A.Rh. neu ausgearbeitet. In Verhandlungen zwischen den zuständigen Departementen beider Kantone konnte eine Einigung für die Vollzugsvereinbarung gefunden werden. Die Vergütung wird neu auf Grundlage einer Vollkostenrechnung geleistet.

Die Standeskommission hat die Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Zusammenarbeit im Vollzug des Arbeits-, Unfallversicherungs-, Entsende- sowie des Schwarzarbeitsgesetzes genehmigt. Sie ist mit der gegenseitigen Unterzeichnung rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Beitrag

Die Standeskommission leistet dem Bezirk Appenzell an die Sanierung der Kesselismühlebrücke mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 419'000.-- einen Denkmalpflegebeitrag von Fr. 31'000.--. Sodann kommt er für den gemäss Kostenvoranschlag noch offenen Aufwand auf, allerdings lediglich bis zu einem Maximum von Fr. 16'000.--.

Rekurs

Für die Überbauung einer Bauparzelle, die in einem vor dem Inkrafttreten der heutigen Verordnung zum Baugesetz erlassenen Quartierplangebiet liegt, bleiben bis zur Anpassung der Quartierplanung an die Verordnung zum Baugesetz die Einzelbauvorschriften der alten Verordnung aus dem Jahre 1986 anwendbar. Dies gilt auch für den Mehrlängenzuschlag bei der Berechnung des Grenzabstands eines mehr als 15m langen Gebäudes. Die tatsächliche Mehrlänge eines Gebäudes wirkt sich direkt auf den erforderlichen Grenzabstand aus.

Der Grundeigentümer einer in der Wohnzone W2 befindlichen Bauparzelle, die gleichzeitig innerhalb der Grenzen eines vor dem Inkrafttreten der neuen Baugesetzgebung am 1. Januar 2013 genehmigten Quartierplangebiets liegt, möchte auf der Parzelle ein Mehrfamilienhaus erstellen. Das Baugesuch wurde von den Nachbarn zuerst mit Einsprache bei der Baubehörde und dann auch noch mit Rekurs bei der Stadeskommission angefochten. Dabei wurde unter anderem kritisiert, dass der Quartierplan nicht mit den Zonenvorschriften der Wohnzone W2 vereinbar sei. Es wurde auch ein zu geringer Grenzabstand des projektierten Gebäudes mit einer Länge von 20m beanstandet. Die Stadeskommission hatte insbesondere die Fragen zu prüfen, welche Bau- und Zonenordnung für die Beurteilung des Bauprojekts zur Anwendung gelangt und ob das Bauprojekt den verlangten Grenzabstand einhält.

Das zu überbauende Grundstück liegt innerhalb des Umgrenzungsgebiets eines Quartierplans, der im Jahre 1996 und somit vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) am 1. Januar 2013 genehmigt wurde. Seit der Geltung der heutigen Verordnung zum Baugesetz ist der Quartierplan nicht revidiert worden. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 88 Abs. 4 BauV werden Baugesuche für Bauvorhaben in Gebieten, für welche ein Quartierplan erlassen wurde, bis zur Anpassung der Quartierplanung nach den bisherigen Einzelbauvorschriften gemäss Art. 37 bis 63 der früheren Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (aBauV) erledigt. Die Regelungen dieser früheren Verordnung gehen bis zur Anpassung des geltenden Quartierplans an die heutige Verordnung vor und sind für die Prüfung des Baugesuchs heranzuziehen.

Nach Art. 62 aBauV kommt bei Gebäuden mit einer Länge von über 15m ein Mehrlängenzuschlag von 0.3m pro Meter Mehrlänge zum Grenzabstand hinzu. Für die Berechnung der Auswirkung der Mehrlänge des Gebäudes auf den erforderlichen Grenzabstand ist nicht nur für jeden vollen Meter der Grenzabstand um 0.3m zu vergrössern, sondern die tatsächliche Mehrlänge ist bei der Berechnung des Grenzabstands zu berücksichtigen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch